Geschäftsnummer: 2 C 246/09

verkündet am 10.09.2009



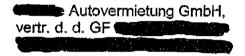
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht Offenburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

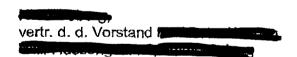


Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

RA.

gegen



Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

RA.

hat das Amtsgericht Offenburg im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO, in dem Schriftsätze bis zum 04.09.2009 eingereicht werden konnten, durch Richterin am Amtsgericht Buck

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 288,88 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 13. Juni 2009 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- 2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und in der Hauptsache auch begründet; der Klägerin stehen aufgrund des Unfallereignisses vom 05. Juli 2007 in Offenburg weitere Mietwagenkosten gegen die Beklagte in Höhe von 288,88 EUR gemäß den §§ 7, 17 StVG, 823, 249 ff., 398 BGB i.V.m. § 115 Abs. 1 VVG zu.

Entgegen der Auffassung der Beklagten verstößt die Klägerin nicht gegen das RDG. Vorliegend geht es nicht um die Bearbeitung von Verkehrsunfallsachen im Allgemeinen, sondern lediglich um die Regulierung noch offener Mietwagenkosten. Die ausschließliche Einstandspflicht der Beklagten ist unstreitig. Lediglich hinsichtlich der Höhe der erstattungsfähigen Mietwagenkosten ist mithin eine rechtliche Prüfung erforderlich. Da sich die Mietwagenuntemehmen derzeit aufgrund des Regulierungsverhaltens der Versicherungen ständig mit der aktuellen Rechtsprechung auseinandersetzen müssen, um die erstattungsfähigen Tarife im Unfallersatzgeschäft zu ermitteln bzw. das Prozessrisiko einer Klage gegen den Mieter abschätzen zu können, sind die diesbezüglichen

Rechtskenntnisse für die Haupttätigkeit eines Mietwagenuntemehmens erforderlich i.S.d., § 5 I RDG und gehören somit zu den erlaubten Rechtsdienstleistungen. Im Übrigen wurde der Geschädigte zuvor erfolglos zum Ausgleich der noch offenen Mietwagenrechnung aufgefordert, weshalb auch insoweit ein Vorgehen der Klägerin aus der Sicherungsabtretung gerechtfertigt ist.

Sämtlich von der Beklagten zitierte Rechtsprechung steht hierzu nicht im Widerspruch, da diese allesamt zum Rechtsberatungsgesetz ergangen ist, welches im Hinblick auf die Möglichkeiten der Klägerin deutlich restriktiver war.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH kann der Geschädigte vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Hierbei ist der Geschädigte gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet, dass ihn eine Erkundigungspflicht trifft und dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann. Diesen "Normaltarif" schätzt das Amtsgericht Offenburg aufgrund der ständigen Rechtsprechung des Landgerichts Offenburg in Ausübung seines tatrichterfichen Ermessens nach § 287 ZPO auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels im Postleitzahlgebiet des Geschädigten. Diese Schätzgrundlage hat der BGH mit Senatsurteil vom 24. Juni 2008 Az. VI ZR 234/07 ausdrücklich anerkannt. Von daher sieht das Gericht keinerlei Grund von seiner bisherigen Rechtsprechung abzuweichen.

Zwar bringt die Beklagte vor, dass die Erhebungen der sog. Schwacke-Liste lediglich auf einer Sammlung schriftlicher Angebotspreise der Autovermieter basierten und nicht auf - wie der Studie des Fraunhofer Instituts zugrunde gelegten - tatsächlichen Marktpreisen. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzgrundlage nachzugehen, zumal hinsichtlich der Studie des Fraunhofer Instituts zu beachten ist, dass es sich um ein von dem Gesamtverband der Versicherungswirtschaft in Auftrag gegebenes Gutachten handelt und die Studie somit als Privatgutachten zu behandeln ist. Die Studie verfolgt erkennbar den Zweck, die einem Geschädigten zuzuerkennenden Mietpreise weiter "nach unten zu drücken". Zudem hat die Studie den Markt nur grobmaschig untersucht und legt kein Gewicht auf regionale Unterschiede. Auch hat das Landgericht Offenburg erst mit Urteil vom 07. April 2009 - AZ: 1 S 94/08 - entschieden, dass die Modus-Werte des Schwacke-Mietpreisspiegels als Schätzgrundlage heranzuziehen ist.

Von daher belaufen sich die erstattungsfähigen Mietwagenkosten auf 522,12 EUR. Unter Berücksichtigung der vorgerichtlich geleisteten Zahlung über 233,24 EUR waren der Klägerin mithin noch weitere 288,88 EUR zuzuerkennen.

Mahnkosten waren der Klägerin nicht zu erstatten, da nicht ersichtlich ist, inwieweit die Beklagte seitens der Klägerin gemahnt wurde. Vielmehr liegen nur Mahnschreiben an den Geschädigten vor. Da sich die Beklagte somit bei Zahlungsaufforderung durch den Prozessbevollmächtigten der Klägerin nicht in Verzug befand, können auch keinerlei vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren verlangt werden, da diese bei Verzugseintritt bereits angefallen waren. Des weiteren können Zinsen erst ab Zustellung des Mahnbescheids verlangt werden (§ 291 BGB), da nicht ersichtlich ist inwieweit die Beklagte zuvor in Verzug gesetzt wurde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO; der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet seine Rechtsgrundlage in den §§ 708 Ziffer 11, 711, 713 ZPO.

Buck

Richterin am Amtsgerig

Orkandsbeamkin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts